

Odernheim am Glan, 30.11.2023

Faunistisches Fachgutachten

PV-Freiflächenanlage Dielkirchen

Ortsgemeinde: **DIELKIRCHEN**
Verbandsgemeinde: **NORDPFÄLZER LAND**
Landkreis: **DONNERSBERGKREIS**



Verfasser:

i.A. Martin Stankalla, M. Sc. Biodiversität, Ökologie und Evolution

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Revierkartierung.....	3
2.1	Methodik	3
2.2	Ergebnisse	4
2.3	Diskussion und Konflikteinschätzung	6
3	Habitatpotenzialanalyse Reptilien und Amphibien	10
4	Ausgleichs- und Vermeidungsmassnahmen.....	12
5	Fazit	15
6	Literatur.....	16

„Hinweise zum Urheberschutz:

Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei Enviro-Plan GmbH. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.“

1 EINLEITUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert wurde und im Zuge der Energiewende, beabsichtigt die bejulo GmbH in der Ortsgemeinde Dielkirchen, Donnersbergkreis, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Um das Vorhandensein möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte hinreichend berücksichtigen zu können, wurde das Planungs- und Gutachterbüro Enviro-Plan mit der artenschutzrechtlichen Prüfung der Planung beauftragt. Hierfür erfolgte im Jahr 2023 eine Revierkartierung der Brutvögel.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans (im Folgenden "Plangebiet" genannt) liegt innerhalb der Gemeinde Dielkirchen in der Gemarkung Steingruben, auf der Flur 0 und umfasst die Flurstücke 190 und 200 vollständig sowie das Flurstück 165 (Wirtschaftsweg) teilweise. Es liegt ca. 60 m nordwestlich des Weilers Giebelsbacherhof und ca. 1 km nordöstlich vom Siedlungskörper der Ortschaft Dielkirchen entfernt. Im Westen, Süden und Osten verlaufen im Plangebiet versiegelte Wirtschaftswegen. Westlich des Plangebiets grenzt die Gemarkung der Nachbargemeinde „Bayerfeld-Steckweiler“ an (**Abbildung 1**).

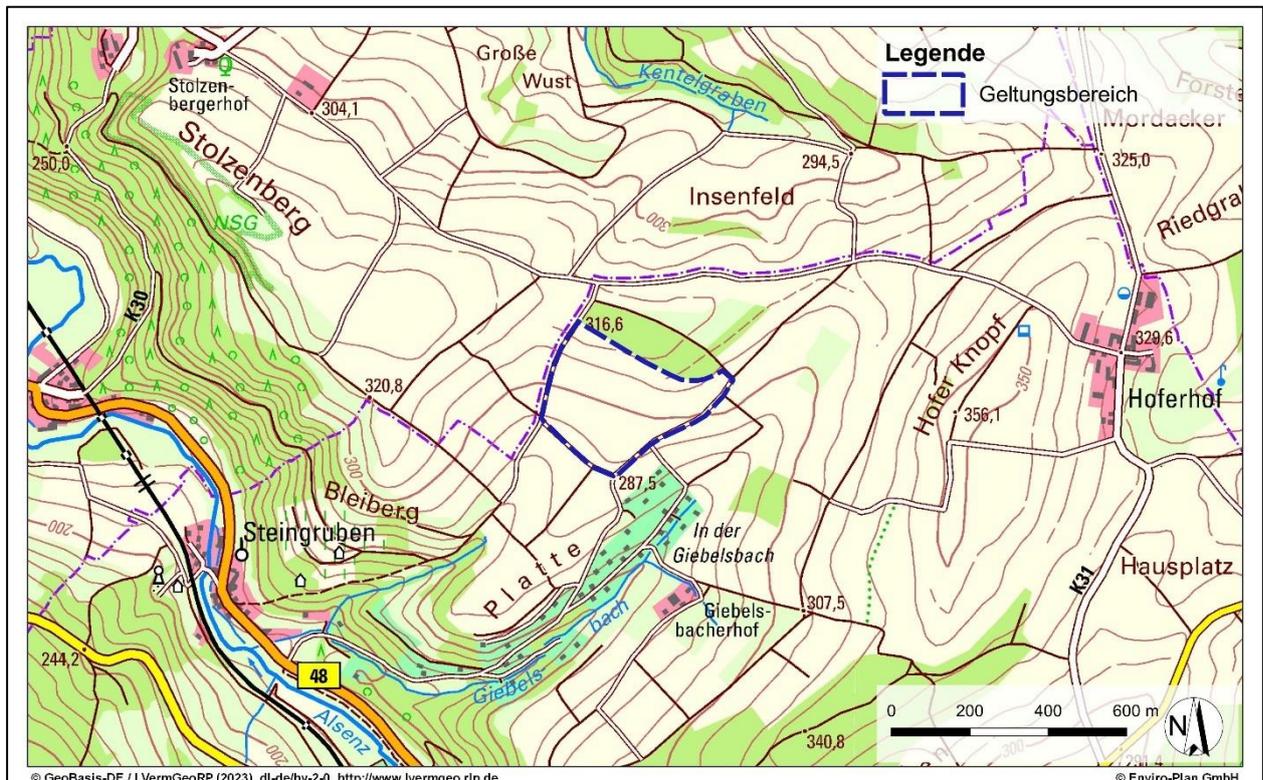


Abbildung 1: Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet).

2 REVIERKARTIERUNG

2.1 Methodik

Die Revierkartierung fand angelehnt an den Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach SÜDBECK et al. (2005) im Rahmen von sechs Begehungen zwischen Mitte März und Ende Juni statt (**Tabelle 1**). Als Untersuchungsraum (USR) wurde nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde das Plangebiet selbst zuzüglich eines 200 m-Puffers definiert (**Abbildung 2**). Es erfolgten Kartiergänge während des Tages aber auch während der Dämmerung und Nacht, um dämmerungs- und nachtaktive Arten zu berücksichtigen.

Planungsrelevante Arten, also streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG und / oder solche, die in der Roten Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014) oder der Roten Liste Deutschlands (RYSILAVY et al. 2021) geführt werden, wurden während der Revierkartierung quantitativ erfasst und genau verortet. Die übrigen Arten wurden qualitativ in Artenlisten dokumentiert. Die Auswertung der Ergebnisse aus der Revierkartierung erfolgte gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (in SÜDBECK et al. 2005 gemäß HAGEMEIJER & BLAIR 1997). Je nach Art der Feststellung wurde die Art als Brutvogel (= B, entsprechender Brutnachweis bzw. Brutverdacht gemäß den EOAC-Kriterien) oder als Nahrungsgast (G) eingestuft.

Tabelle 1: Übersicht über die Erfassungstermine der Revierkartierung 2023 am geplanten PV-Standort Dielkirchen.

Termin	Start	Ende	Witterung		
			Temperatur [°C]	Windstärke [Bft]	Bedeckungsgrad
16.03.2023	17:45	19:45	5-12	0-1	3/8
06.04.2023	06:45	09:15	-3-2	0-1	0/8
17.04.2023	10:00	12:00	9-10	0-1	8/8
11.05.2023	06:30	09:00	7-12	0-1	8/8
03.06.2023	17:30	18:30	23-24	2-3	3/8
28.06.2023	04:45	06:45	14-15	1	6/8

2.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Revierkartierung wurden im USR insgesamt 35 Vogelarten festgestellt. Es wurden Brutvorkommen von sechs planungsrelevanten Arten dokumentiert (**Abbildung 2**). Die Ergebnisse der Revierkartierung sind außerdem in **Tabelle 2** aufgeführt.

Tabelle 2: Gesamtartenliste der im Jahr 2023 durchgeführten Revierkartierung im USR Dielkirchen. Bewertung des Status (gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien): B = Brutnachweis / Brutverdacht, Bf = Brutzeitfeststellung, G = Gastvogel, D = Durchzügler. Schutzstatus gemäß Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020) bzw. Rote Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014): - = nicht bewertet, * = nicht gefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht; EU-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie Schutzstatus § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt. Planungsrelevante Arten sind **hervorgehoben**.

Artnamen	Artnamen (syst.)	Brutstatus im USR	Schutzstatus			
			RL D	RL RLP	EU-VSRL	BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	*	*		§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Bf	*	*		§
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	B	V	2		§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*		§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*		§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bf	*	*		§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	*	*		§
Elster	<i>Pica pica</i>	Bf	*	*		§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3	3		§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	B	*	*		§
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	*	*		§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	*	*		§§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	*	*		§
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Bf	*	*		§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	*	*		§
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Bf	3	*		§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	*	*		§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Bf	*	*		§§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	3	3		§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*		§
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	*	V	x	§
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	B	V	3		§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	N	*	*		§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*		§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*		§
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	N	*	*		§
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Bf	*	*		§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Bf	*	*		§

Artname	Artname (syst.)	Brutstatus im USR	Schutzstatus			
			RL D	RL RLP	EU-VSRL	BNatSchG
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Bf	*	*		§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	3	V		§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Bf	*	*		§
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Bf	2	2		§§
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	D	*	*		§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*		§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*		§



Abbildung 2: Darstellung der im Jahr 2023 am geplanten PV-Standort Dielkirchen festgestellten Brutvorkommen planungsrelevanter Arten sowie des Untersuchungsgebiets (200 m-Puffer).

Von den im USR erfassten Vogelarten sind elf Arten als planungsrelevant einzustufen (**Tabelle 2**). Dabei wurden für Baumpieper, Feldlerche, Grünspecht, Pirol, Star und Neuntöter Brutvorkommen festgestellt. Die restlichen planungsrelevanten Arten wurden entweder nur nahrungssuchend gesichtet oder es lagen lediglich Beobachtungen vor, welche nicht zum Ausweisen eines Brutvorkommens genügten (Brutzeitfeststellung).

Es wurden insgesamt zehn Vorkommen der Feldlerche, drei Brutvorkommen des Baumpiepers sowie jeweils ein Vorkommen von Grünspecht, Pirol, Star und Neuntöter innerhalb des USR festgestellt. Hiervon entfallen zwei Vorkommen der Feldlerche sowie

das Neuntöter-Vorkommen auf den eigentlichen Geltungsbereich (Abbildung 2). Die beiden Feldlerchen-Vorkommen befinden sich im südlichen Bereich der beplanten Fläche, das Vorkommen des Neuntötters wurde am östlichen Rand des Geltungsbereichs ermittelt. Die außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Vorkommen der Feldlerche verteilen sich vorwiegend innerhalb des Offenlands im Südwesten des USR. Der geringste Abstand eines Vorkommens der Art zum geplanten Geltungsbereich beträgt ca. 35 m (nördlichstes Vorkommen).

Die drei Brutvorkommen des Baumpiepers befinden sich am nördlich des Geltungsbereich angrenzenden Waldstück. Eines der Vorkommen wurde direkt angrenzend an den Geltungsbereich festgestellt, die beiden anderen vom Geltungsbereich abgewandt auf der anderen Seite des Baumbestands. Der Abstand dieser beiden Vorkommen zum Geltungsbereich beträgt ca. 55 m bzw. 100 m.

Auch die Vorkommen von Star und Pirol wurden innerhalb dieses Waldstücks verortet. Die Entfernung zum geplanten Geltungsbereich liegt bei ca. 30 m (Star) bzw. ca. 60 m (Pirol). Das Brutvorkommen des Grünspechts wurde in einem Baumbestand in ca. 100 m Distanz zum beplanten Gebiet festgestellt.

Weitere planungsrelevante Arten, die jedoch nur als Nahrungsgäste zu verzeichnen sind bzw. für die nur eine Brutzeitfeststellung vorliegt waren Turmfalke, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Turteltaube und Kleinspecht.

2.3 Diskussion und Konflikteinschätzung

Das Plangebiet selbst bietet aufgrund seiner Strukturarmut vorwiegend Bruthabitatpotenzial für Offenlandarten bzw. Bodenbrüter. Nur im östlichen Randbereich sind wenige Gehölzstrukturen vorhanden, welche auch ein Bruthabitat für gehölzbrütende Vogelarten bieten.

Entsprechend wurde innerhalb des Plangebiets die Feldlerche (*Alauda arvensis*) als Brutvogel erfasst. Die Feldlerche wird sowohl in der Roten Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014) als auch in der Roten Liste Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020) als gefährdet geführt (Kategorie 3). Die Feldlerche ist ein typischer Vogel der Offenlandschaft. Ihr Nest legt sie am Boden in Gras- und niedriger Krautvegetation an. Ab Mitte April erfolgt die Eiablage der Erstbrut, im Juni kann es zu einer Zweitbrut kommen (SÜDBECK et al. 2005). Als ausgesprochene Offenlandart ist die Feldlerche auf einen freien Horizont angewiesen, um Feinde rechtzeitig wahrnehmen zu können. Das Sichtfeld einschränkende Strukturen, wie beispielsweise Waldränder, Hecken und Einzelbäume, aber auch anthropogene Strukturen werden daher gemieden (vgl. u.a. OELKE 1968). Durch den Bau von PV-Modulen und – sofern geplant – eine Eingrünung des Gebiets mit Gehölzen findet eine Überhöhung des Horizonts statt, die zu Meideverhalten führen kann (sogenannter Kulisseneffekt). Es wird angenommen, dass Feldlerchenreviere bis zu einem Abstand von 50 m zu einer PVA durch den Kulisseneffekt negativ beeinträchtigt werden. Somit ist mit einem anlagebedingten Verlust der Feldlerchenreviere zu rechnen,

die innerhalb des Geltungsbereichs oder in einer Entfernung von bis zu 50 m zu diesem liegen. Im vorliegenden Fall sind zwei Reviere direkt betroffen und zwei weitere indirekt (**Abbildung 2**). Es ist somit für diese vier Brutvorkommen mit dem Eintreten des Verbotstatbestands der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu rechnen, da ein Ausweichen der Revierpaare aufgrund der festgestellten Besatzdichte nicht hinreichend sicher prognostiziert werden kann. Um dies zu vermeiden wird die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig (s. Kapitel 3). Darüber hinaus wird für die beiden innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Feldlerchen-Reviere die Maßnahme der Bauzeitenbeschränkung im Zeitraum der Brutzeit der Art notwendig (s. Kapitel 3). Diese verhindert, dass Individuen der Art, insbesondere noch nicht flügge Jungvögel, im Zuge von Bauarbeiten getötet werden. In diesem Fall würde der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Alternativ kann zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei geplantem Baubeginn innerhalb der Brutzeit der Art im Vorfeld eine Baufeldkontrolle durchgeführt werden (s. Kapitel 3).

Für die sechs Feldlerchen-Brutpaare, die mehr als 50 m vom Plangebiet entfernt verortet wurden, ist aufgrund der als ausreichend anzusehenden Distanz nicht von einer Betroffenheit durch das Vorhaben auszugehen. Der Verbotstatbestand der Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein. Von einer Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu dem Plangebiet bei diesen Brutpaaren ebenfalls nicht auszugehen.

Das Eintreten eines Störungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für keines der festgestellten Brutvorkommen von Relevanz, da sie entweder weit genug von dem angedachten Plangebiet entfernt sind oder eine potenzielle Störung durch die angeordnete Bauzeitenbeschränkung vermieden wird.

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) wurde als weitere planungsrelevante Art mit Brutvogelstatus im Untersuchungsgebiet festgestellt. Auf der Roten Liste der Brutvögel Rheinland-Pfalz ist die Art auf der Vorwarnliste geführt, bundesweit gilt sie nicht als gefährdet. Der Neuntöter ist ein Vogel offener bis halboffener Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand. Bevorzugt nutzt er hierbei extensiv genutztes Kulturland (Feldfluren, Obstanbau in der Marsch, Feuchtwiesen und -weiden, Mager- bzw. Trockenrasen), welches mit Sträuchern, Kleingehölzen und Brachen durchsetzt ist. Auch Randbereiche von Niederungen, Hochmoore, Moorreste, Heiden, Dünentäler, reich strukturierte Waldränder, Bahndämme, Truppenübungsplätze, Abbauflächen (Sand- und Kiesgruben, Kohletagebauflächen), sowie Industriebrachen werden besiedelt (BAUER et al. 2005; SÜDBECK et al. 2005). Als wichtige Nahrungshabitate benötigt der Neuntöter dornige Sträucher, sowie kurzrasige bzw. vegetationsarme Areale (SÜDBECK et al. 2005). Ein Brutvorkommen der Art wurde am östlichen Rand des Geltungsbereichs in einem Gebüsch aus Schwarzdorn festgestellt (**Abbildung 2**). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für den Neuntöter liegt bei 30 m (GASSNER et al. 2010). Es ist vorgesehen, das Brutgebüsch im Zuge der Umsetzung der Planung nicht zu entfernen.

Aus diesem Grund ist das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird baubedingt nicht ausgelöst, da hierfür eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintreten müsste, was für den Neuntöter aufgrund seiner Häufigkeit nicht zu erwarten ist. Anlagebedingt ist keine Störung zu erwarten, da die Art PVA nicht meidet. Eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein, da die auf dem Geltungsbereich befindlichen Gebüsche erhalten bleiben.

Der Baumpieper (*Anthus trivialis*) wurde nicht auf der beplanten Fläche selbst, aber mit einem Vorkommen direkt daran angrenzend und mit zwei weiteren Vorkommen in 55 m bzw. 100 m Entfernung zum Plangebiet festgestellt (**Abbildung 2**). In Deutschland bewohnt die Art überwiegend halboffene Landschaften. Besonders hohe Dichten erreicht die sie auf halboffenen Gehölzsukzessionsflächen, wie beispielsweise ehemaligen Truppenübungsplätzen auf Sandheiden (GEDEON et al. 2014). Er ist auf offenes bis halboffenes Gelände mit hohen Singwarten (Bäume) und eine gut ausgebildete Krautschicht mit mindestens 30%iger Deckung angewiesen. Oft werden aufgelockerte sonnige Waldränder und Lichtungen als Bruthabitat genutzt. Der Neststandort befindet sich hier oft in Grasbulen oder krautigen Pflanzen mit freien Anflugstellen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1985). Der Baumpieper gehört somit zu den Bodenbrütern, sein Nest ist in der Bodenvegetation zu finden. Das Eintreten eines Verbotstatbestands der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei leichter Verschiebung der Brutstätte in den Geltungsbereich hinein durch eine direkte Zerstörung während der Brutzeit der Art nicht hinreichend sicher ausgeschlossen. Diesem kann durch das Einhalten einer Bauzeitenbeschränkung (s. Kapitel 3) entgegengewirkt werden. Die Verbotstatbestände der Störung und Zerstörung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG treten voraussichtlich nicht ein. Eine baubedingte Störung wäre nur temporär, eine anlagebedingte erhebliche Störung tritt voraussichtlich mangels ausgeprägtem Meidungsverhalten der Art gegenüber PVA nicht ein. Eine anlagebedingte Zerstörung der Fortpflanzungsstätte würde nicht eintreten, da ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang auch nach Umsetzung der Planung bestehen bleibt, denn auch nach Abschluss des Vorhabens kann der Baumpieper den Waldrandbereich als Brutstätte nutzen.

Ein Brutvorkommen des Pirols (*Oriolus oriolus*) wurde innerhalb des USR, ca. 60 m nördlich des Geltungsbereichs, festgestellt (**Abbildung 2**). Die Art bewohnt lichte, sonnige und feuchte Wälder. Desweiteren besiedelt er auch Flussniederungen mit Gehölzen oder Alleen. Zudem werden auch siedlungsnahen Bereiche wie Siedlungsränder und Friedhöfe sowie Parks als Lebensraum genutzt (SÜDBECK et al. 2005). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz gemäß GASSNER et al. (2010) liegt bei 40 m. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten. Das Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist hinreichend sicher ausgeschlossen, da sich das Vorkommen in ausreichend großer Distanz zum Vorhaben befindet. Es kommt somit weder zu einer Tötung von Individuen der Art noch zu einer

erheblichen Störung und ebenso wenig zu einer potenziellen Zerstörung der festgestellten Fortpflanzungsstätte, da Eingriffe in den Baumbestand des Waldstücks im Zuge des Bauvorhabens nicht vorgesehen sind.

Ein Brutvorkommen des Stars (*Sturnus vulgaris*) wurde im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen in ca. 30 m Entfernung zum Plangebiet in dem sich nördlich befindlichen Waldstück festgestellt (**Abbildung 2**). Stare leben in lockeren Weidebeständen und Auwäldern, in Randlage von Wäldern und auch im Inneren größerer, lichter Waldbestände. Sie sind allerdings auch in Kulturlandschaften weit verbreitet und brüten in Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Stadtparks, Friedhöfen, Alleen und Neubaugebieten (SÜDBECK et al. 2005). Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz nach GASSNER et al. (2010) beträgt für den Star 15 m. Das verortete Vorkommen liegt demnach in ausreichender Entfernung, um eine erhebliche Störung durch das geplante Vorhaben hinreichend sicher auszuschließen. Ebenso besteht keine Gefahr, dass Individuen der Art im Zuge des Bauvorhabens getötet werden, da es nicht vorgesehen ist, in den Baumbestand des Waldstücks einzugreifen. Somit ist auch eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen. Für den Star tritt demnach keiner der drei Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötung, Störung und Zerstörung) durch Umsetzung des geplanten Vorhabens ein.

Ein Vorkommen des Grünspechts (*Picus viridis*) wurde ca. 100 m südöstlich des Plangebiets verortet (**Abbildung 2**). Als Bruthabitat bevorzugt die Art vor allem Ränder von mittelalten und alten Laub- oder Mischwäldern sowie Auwälder. Auch Feldgehölze, Hecken, Streuobstwiesen oder alte Bäume in Siedlungen werden gerne aufgesucht. Geschlossene Waldgebiete werden dann besiedelt, wenn sie von Waldwiesen oder Kahlschlägen durchzogen oder stark aufgelichtet wurden. Von besonderer Bedeutung sind dabei offene, besonnte Flächen wie Wiesen oder Weiden, die dem Grünspecht als Nahrungshabitat dienen. Hier findet er am Boden lebende Ameisen, seine bevorzugte Nahrung (SÜDBECK et al. 2005). Nach GASSNER et al. (2010) liegt der Orientierungswert für die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für die Art bei 60 m. Durch das geplante Bauvorhaben sind keine negativen Beeinträchtigungen für das festgestellte Revierpaar des Grünspechts zu erwarten. Eine Tötung von Individuen der Art ist aufgrund der Distanz zur Fortpflanzungsstätte und dem Ausbleiben von Eingriffen in die Gehölzbestände ausgeschlossen. Aus diesem Grund tritt eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte nicht ein. Die Art zeigt darüber hinaus keine Meidungsreaktion gegenüber vertikalen Strukturen, weshalb eine erhebliche Störung ebenfalls sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen ist. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten somit für das Revierpaar des Grünspechts im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht ein.

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) wurde zur Brutzeit im Umfeld des Plangebiets erfasst. Dabei wurde einmal ein Paar im nördlich des Plangebiets angrenzenden Waldstück beobachtet. Hinweise auf ein Brutgeschehen der Art wurden im Laufe der Revierkartierung jedoch nicht dokumentiert. Somit ist für diese Art nicht mit einem Eintreten der

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen. Als Ansitzjäger kann er vielmehr nach Umsetzung des Vorhabens die Modulkonstruktionen als Ansitz nutzen und von einem erhöhten Nahrungsangebot profitieren, da die extensive Bewirtschaftung der Fläche voraussichtlich das Vorkommen von Beutetieren fördern wird.

Zu den weiteren (nicht planungsrelevanten) Arten, die im Umfeld des Plangebiets als Brutvögel erfasst wurden, zählen ubiquitäre Arten. Durch die Planung werden die Fortpflanzungsstätten dieser Arten nicht beeinträchtigt – eine Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Gelegen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine baubedingte Störung ist nur temporär und damit nicht erheblich. Nach Umsetzung der Planung können die Brutpaare das Plangebiet weiterhin bzw. verbessert als Nahrungshabitat nutzen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.

3 HABITATPOTENZIALANALYSE REPTILIEN UND AMPHIBIEN

Um zu klären, ob auch Reptilien- und Amphibienarten durch das geplante Vorhaben betroffen sein können, wurde eine Kontrolle des Geltungsbereichs und direkt daran angrenzender Strukturen hinsichtlich potenzieller Eignung für Reptilien und Amphibien im Mai 2023 durchgeführt.

Ergebnis (Nummerierung entsprechend **Abbildung 3**):

1. Im Südwesten des Geltungsbereichs befindet sich eine verfallene Laube zur Lagerung landwirtschaftlicher Geräte, welche mit Rosengewächsen bewachsen ist. Sonnenexponierte Bereiche könnten für Reptilien von Interesse sein (s. **Abbildung 4**).
2. Der nordöstlich an den Geltungsbereich angrenzende Waldrand bietet mit mehreren Brombeergebüschen und Anhäufungen von Altholz und Steinen potenziell interessante Strukturen für Reptilien, zumal es sich um einen sonnenexponierten Waldrand handelt (s. **Abbildung 5**).
3. Östlich an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich zwei Gebüsche aus Schwarz- und Weißdorn. Hier liegt ebenfalls eine Böschung Richtung asphaltiertem Weg. Auch dieser Bereich ist von potenziellem Interesse für Reptilien.

Strukturen mit Potenzial für Amphibien wurden nicht aufgefunden.

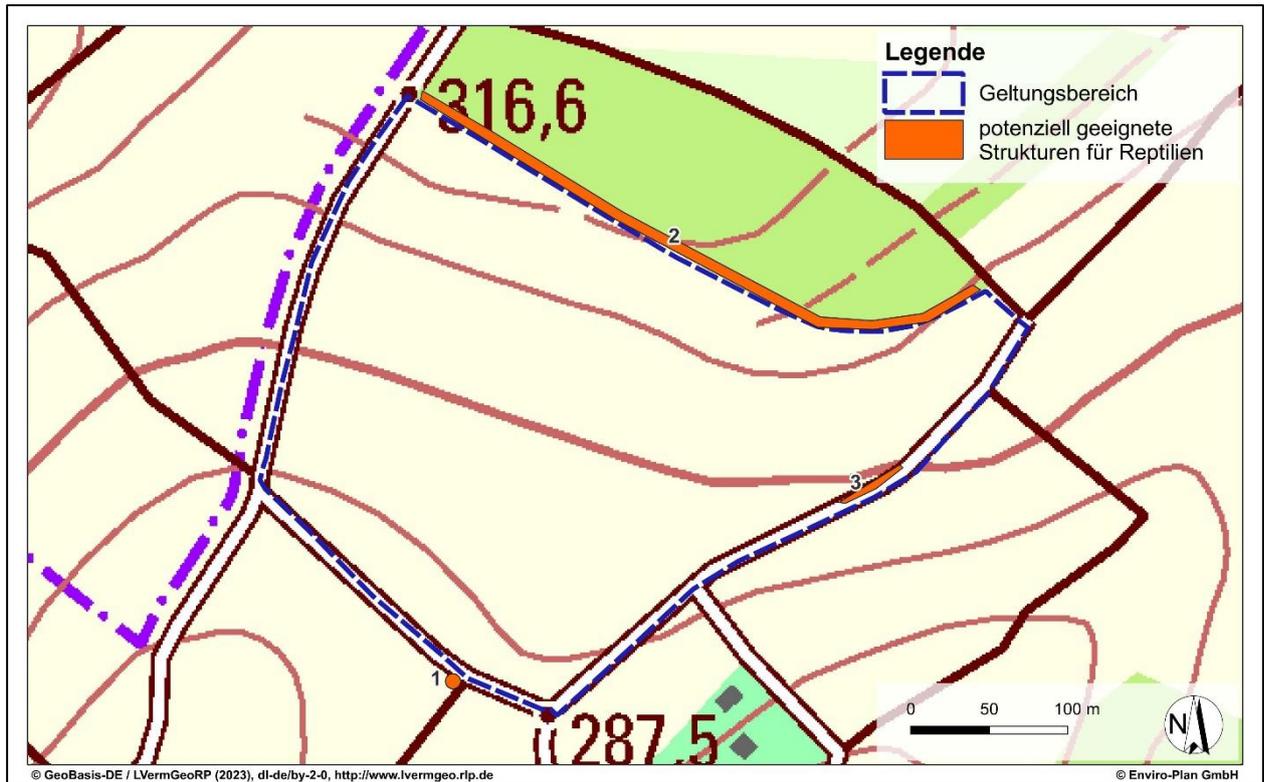


Abbildung 3: Darstellung der im Rahmen der HPA im Jahr 2023 lokalisierten Strukturen, die Potenzial für Reptilien aufwiesen.



Abbildung 4: Im Rahmen der HPA festgestellte Struktur Nr. 1 (s. **Abbildung 3**).



Abbildung 5: Im Rahmen der HPA festgestellte Struktur Nr. 2 (s. **Abbildung 3**).

4 AUSGLEICHS- UND VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

Bauzeitenbeschränkung oder alternativ Baufeldkontrolle (eventuell mit Vergrämung):

Für Arbeiten an den Eingriffsflächen der geplanten PV-Anlage **außerhalb** der Brutzeit der festgestellten bodenbrütenden Arten Feldlerche und Baumpieper (1. April bis 31. Juli) kann ein baubedingtes Eintreten eines Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn der Bau vor der Brutzeit der Arten beginnt und während der Brutzeit lückenlos (Bau-pause < 1 Woche) fortgeführt wird.

Im Falle eines Baubeginns **innerhalb** der Brutzeit oder der Fortführung von Baumaßnahmen nach längerer Pause in diesem Zeitraum ist im Vorfeld eine Baufeldkontrolle umzusetzen:

- Die Baufelder sind unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine ornithologisch versierte Fachkraft auf Anzeichen einer Brut zu kontrollieren. Werden keine Hinweise auf ein Brutgeschehen der oben genannten oder weiterer bodenbrütender Arten festgestellt, kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Wird während der Kontrolle der Fläche ein entsprechender Hinweis im Bereich der Eingriffsfläche bzw. im artspezifischen Störradius (50 m) festgestellt, ist zunächst von Bautätigkeiten jeglicher Art abzusehen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Um die Wahrscheinlichkeit einer Ansiedlung bodenbrütender Arten in der überplanten Fläche zu minimieren, kann vor Beginn der Brutzeit folgende Vergrä-mungsmaßnahme umgesetzt werden:

- Die Eingriffsflächen sind spätestens ab dem 15. März bis zum Bauzeitpunkt unattraktiv zu gestalten. Dafür eignet sich das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (mind. 1,5 m lang) innerhalb der Eingriffsbereiche in regelmäßigen Abständen von 10-15 m.
- Zusätzlich dazu kann der Vergrämungseffekt durch eine regelmäßige Störung, z.B. durch Befahrung der Fläche mit landwirtschaftlichem Gerät, verstärkt werden (mindestens alle 7 Tage ab dem 15. März bis zum Bauzeitpunkt).

Eine Baufeldkontrolle vor Beginn der Bauarbeiten ist unabhängig von der Umsetzung der Vergrämungsmaßnahme notwendig.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Folge einer anzunehmenden dauerhaften Verdrängung der Feldlerche werden gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für vier Reviere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) als erforderlich erachtet.

Umfang der Maßnahme:

- Je betroffenem Revier ist ein Ausgleich im Umfang von 1 ha, also insgesamt 4 ha, zu erbringen. Je nach Maß der Flächeneignung und der Maßnahmenqualität kann die benötigte Flächengröße auch geringer ausfallen. In der Gesamtheit der flächigen Teilmaßnahmen sind jedoch mindestens 0,5 ha / Revier bereitzustellen.

Bei der Auswahl der Flächen sind folgende Punkte zu beachten:

- Aufgrund der Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zum bestehenden Vorkommen liegen und im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt sein.
- Die Maßnahmenstandorte müssen eine ausreichende Entfernung zu Stör- und Gefahrenquellen einhalten. Beispielsweise dürfen streifenförmige Maßnahmen nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen angelegt werden (Mindestabstand von 25 m).
- Laut Literatur halten Feldlerchen folgende Abstände zu Vertikalstrukturen ein: zu Einzelbäumen > 50 m, zu Baumreihen und Feldgehölzen von 1-3 ha > 120 m und zu geschlossenen Gehölzkulissen 160 m (OEKLE 1968). Zu Hochspannungsfreileitungen halten Feldlerchen Mindestabstände von meist mehr als 100 m ein (DREESMANN 1995 und ALTEMÜLLER & REICH 1997).
- Das Gelände sollte offen, mit weitgehend freiem Horizont sein. Hanglagen eignen sich nur im übersichtlichen oberen Teil. Enge Talschluchten sind ebenso ungeeignet.

Anforderung an die Maßnahmenqualität:

- Besonders geeignet ist ein Maßnahmenverbund aus Schwarzbrachestreifen (selbstbegründend) und Buntbrache (Blühfläche/-streifen), um räumlich gebündelt alle Lebensraumsansprüche der Feldlerche abzudecken. Genauere Informationen können dem Maßnahmenblatt Feldlerche (VSW 2015) entnommen werden.
- Ziel ist die Ausbildung einer heterogenen Struktur mit hohem Grenzlinienanteil (mosaikartig) sowie mehreren weitgehend offenen Bereichen während der Brutperiode. Ein zu dichter Bewuchs und eine Ausbildung homogener Blühflächen während der Brutperiode ist zu vermeiden.
- Diese Kernmaßnahmen können durch die Anlage von Lerchenfenstern (Umsetzung s. VSW 2015) und/oder Weite-Reihe-Getreide mit blühender Untersaat (Umsetzung s. IFAB & KTBL 2022, S. 11) ergänzt werden.
- Auf den Maßnahmenflächen ist auf den Einsatz von Düngemitteln (Ausnahme: Weite-Reihe-Getreide) und Pflanzenschutzmitteln zu verzichten.
- Die Lage der Einzelmaßnahmen kann innerhalb der Umsetzungszeit der Maßnahmen wechseln, sofern die Anforderungen an Standort, Maßnahmenqualität und -umfang insgesamt dauerhaft erfüllt werden.
- Der Sensibilitätszeitraum (01. April bis 31. Juli) der Feldlerche ist bei der Flächenbewirtschaftung nach Möglichkeit zu beachten.

Aspekte der Prognosesicherheit (Risikomanagement):

- Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist unmittelbar nach Etablierung der Vegetation bzw. innerhalb der nächsten Brutperiode gegeben.
- Bei langfristiger Qualitätssicherung unter Einbeziehung der Flächenbewirtschaftenden (maßnahmenbezogenes Monitoring) ist eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme gegeben.
- Aufgrund der hohen Prognosesicherheit der vorgeschlagenen Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht ein populationsbezogenes Monitoring nicht erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme Reptilienschutzzaun

Um das Einwandern von Reptilien in den Baufeldbereich und eine potenzielle Tötung von Individuen im Zuge der Bauarbeiten zu verhindern, sollte ein Reptilienschutzzaun um den Geltungsbereich errichtet werden.

5 FAZIT

Im Zuge der Revierkartierung der Brutvögel wurden insgesamt 35 Vogelarten erfasst. Damit entspricht das festgestellte Artinventar dem gemäß der Habitatausstattung zu erwartendem Artenspektrum. Das Plangebiet selbst bietet vorwiegend für bodenbrütende Arten Bruthabitatpotenzial. Innerhalb des Plangebiets liegen zwei Reviere der Feldlerche, zwei weitere wurden in weniger als 50 m Entfernung zu diesem festgestellt. Diese vier Reviere gehen durch das Vorhaben voraussichtlich verloren. Als Ausgleich für diese nach Umsetzung der Planung potenziell entfallenden Fortpflanzungsstätten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Zuge der Bauarbeiten sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, alternativ ökologische Baubegleitung) vorgesehen.

Vogelarten, die im Plangebiet als Nahrungsgäste auftreten, können auf geeignete Nahrungsstandorte in der angrenzenden Umgebung ausweichen bzw. das Plangebiet nach Umsetzung der Planung weiterhin als (verbessertes) Nahrungshabitat nutzen.

In der näheren und weiteren Umgebung um das Plangebiet brüten 25 Vogelarten, darunter fünf planungsrelevante Arten. Weitere 4 planungsrelevante Arten sowie 11 nicht planungsrelevante Art traten als Nahrungsgäste beziehungsweise Durchzügler auf oder wurden nur einmalig mit revieranzeigendem Verhalten innerhalb der Brutzeit dokumentiert (Brutzeitfeststellung). Aufgrund der Entfernung zum Eingriffsort, einem fehlenden Wirkungszusammenhang, beziehungsweise ausreichend gleichwertiger Ausweichstandorte werden diese durch das Vorhaben jedoch mit hinreichender Sicherheit nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse für Reptilien und Amphibien wurden Bereiche direkt angrenzend an den Geltungsbereich festgestellt, die ein Potenzial für Reptilien aufweisen. Einer potenziellen Tötung von Individuen im Zuge der geplanten Bauarbeiten sollte mit Errichten eines Reptilienzauns entgegengewirkt werden.

Bei Umsetzung der genannten Maßnahmen stehen dem Vorhaben aus faunistischer Sicht gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Bearbeitet:



i. A. Martin Stankalla

M. Sc. Biodiversität, Ökologie und Evolution

6 LITERATUR

- ALTEMÜLLER, M. & M. REICH (1997): Einfluss von Hochspannungsleitungen auf Brutvögel des Grünlandes. *Vogel Umwelt* 9, Sonderh.: S. 111-127.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. AULA-Verlag Wiebelsheim.
- DREESMANN, C. (1995): Zur Siedlungsdichte der Feldlerche *Alauda arvensis* im Kulturland von Südniedersachsen. *Beiträge zur Naturkunde Niedersachsens* 48, S. 76-84.
- DIETZEN C., H.-G. FOLZ, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49: I–XXVI, 1-1.198. Landau.
- DIETZEN C., H.-G. FOLZ, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes – Piciformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: I–XX, 1-876. Landau.
- GASSNER Dr. E., WINKELBRANDT A. & BERNOTAT D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F. Müller Verlag, Heidelberg.
- HAGEMEIJER, E.J.M. & M.J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their distribution and abundance. London: T. & A.D. Poyser.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.287/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für die Vermeidung verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 10/I. Passeriformens (1. Teil), Motacillidae – Prunellidae. Pieper, Stelzer, Wasseramseln, Zaunkönige, Spottdrosseln, Braunellen. AULA-Verlag GmbH, Vogelzug-Verlag im Humanitas Buchversand (ebook). Wiesbaden.
- IFAB – INSTITUT FÜR AGRARÖKOLOGIE UND BIODIVERSITÄT & KTBL – KURATORIUM FÜR TECHNIK UND BAUWESEN IN DER LANDWIRTSCHAFT (2022): Weite-Reihe-Getreide mit blühender Untersaat. Zwischenergebnisse 2022: 11. Mannheim & Darmstadt.
- MKULNV (2013): Feldlerche (*Alauda arvensis* (Linnaeus, 1758)) – Artenschutzmaßnahmen. (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>) (Zugriff. 31.08.2018).

- OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? J. f. Ornithologie 109, S 25-29.
- RYSILAVY, T., H. G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK UND C. SUDFELDT. 2020. „Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung Stand Juni 2021“. *Berichte zum Vogelschutz* (57).
- SIMON L., BRAUN M., GRUNWALD T., HEYNE K.-H., ISSELBÄCHER T., WERNER M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SÜDBECK P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- VSW - STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE (2015): Maßnahmenblatt Feldlerche (*Alauda arvensis*). Gießen.